

U m f S S l a f f

des

Großherzoglich Hessischen Oberschulraths

N^o 14.

Darmstadt am 28. November 1834.

-
- Inhalt: 20. Die Verathung der Gemeinderäthe über Schulangelegenheiten.
21. Die Einführung von Lautirtafeln.
22. Die nach §. 7. und 8. der allerhöchsten Instruction für die Bezirksschulcommissionen zu fertigende Darstellungen über den Zustand der Schulen.
-

Zu Nr. D. S. N.
5343.

20.

Darmstadt am 28. November 1834.

Die Verathung der Gemeinderäthe über Schulangelegenheiten.

An sämmtliche Großherzogliche Bezirks-Schul-Commissionen.

Bei uns ist die Frage zur Erörterung gebracht worden, ob Großherzogl. Bezirksschul-Commissionen befugt seien, Verathungen der Gemeinderäthe über Schulangelegenheiten zu veranlassen?

Zur Begegnung möglicher Mißverständnisse sehen wir uns zu der Bekanntmachung veranlaßt, daß in Gemäßheit des Art. 32. der Gemeindeordnung der Gemeinderath mit Ausnahme der im Gesetze vorgesehenen Fälle nur mit ausdrücklicher Erlaubniß der vorgesetzten Regierungsbehörde zu einer Verathung sich versammeln darf.

Die Regierungsbehörden, welchen diese Befugniß zusteht, sind in der Provinz Rheinhessen die Großherzogl. Provinzialdirection, in den Kreisen der Provinzen Starkenburg und Oberhessen die Großherzogl. Kreisräthe und resp. die Großherzogl. Landräthe.

Sollte es in besonderen Fällen einer Großherzogl. Bezirksschul-Commission, oder in standesherrlichen Bezirken einem deren Befugnisse ausü-

benden Consistorium nothwendig erscheinen, die Meinung eines Gemeinderath's in Schulangelegenheiten kennen zu lernen, so hat diese bei der betreffenden vorerwähnten Regierungsbehörde, auf geeignetem Wege eine solche Berathung zu veranlassen.

H e s s e.

vt. Klöß.

21.

Zu Nr. D. S. N.
5344.

Darmstadt am 28. November 1834.

~~~~~  
Betr.  
Die Einführung von  
Lautirtafeln.

An sämtliche Großherzogliche Bezirkschul-Com-  
missionen.

In der Verlagshandlung von F. Kupperberg zu Mainz, ist eine zweite Auflage von 18 Wandtafeln zum Lautirunterrichte, mit einer besonders gedruckten Anleitung zu deren Gebrauche für Lehrer erschienen.

Genannte Buchhandlung hat sich verbindlich erklärt, diese achtzehn Tafeln mit der Anleitung zu deren Gebrauche, an die Schulen des Landes um den mäßigen Preis von fünf und vierzig Kreuzer roh, auf starke Pappe aufgezogen und die Anleitung geheftet, zu zwei Gulden dreißig Kreuzer zu liefern.

Wir haben die Tafeln und die damit verbundene Anleitung einer näheren Prüfung unterworfen, und finden uns zu der Erklärung verpflichtet, daß die neueren Forschungen über Laut- und Wortbildung in denselben gehörig zu Grunde gelegt, und daß sie nach richtigen pädagogischen Grundsätzen bearbeitet sind, so daß sie in den Schulen zu demselben Zwecke, wie die bereits in mehreren Schulen in Starkenburg und Oberhessen eingeführten, bei Heyer Vater in Gießen erschienenen Tafeln von Schlez dienen.

Indem wir Sie auf beide Sammlungen aufmerksam machen, geben wir Ihnen in vorkommenden Fällen anheim, unter genannten Tafelsammlungen zu wählen.

H e s s e.

vt. Klöß.

Darmstadt am 28. November 1834.

Zu Nr. D. G. R.  
5345.

-----  
Betr.

Die nach §. 7 und 8  
der allerhöchsten Instruc-  
tion für die Bezirks-  
schulcommissionen zu fer-  
tigende Darstellungen  
über den Zustand der  
Schulen,

Au sämtliche Großherzogliche Bezirks-  
schul-Commissionen.

**I**n der allerhöchsten Instruction für die Großherzoglichen Bezirks-  
schul-Commissionen vom 20. Juni 1832, besonders in den §§. 7 und 8, ist  
genau das bei den Schuluntersuchungen einzuhaltende Verfahren, und die  
Weise, wonach die aus den gesammelten Wahrnehmungen zu fertigende  
Zusammenstellung, zu bearbeiten ist, vorgezeichnet. Für deren Einsendung  
an uns ist das Ende des Novembers in besagter Höchster Instruction be-  
stimmt.

Unter Hinweisung auf genannte Vorschrift, und auf die, zu deren  
übereinstimmenden Behandlung in unserem Amtsblatt No. 5 vom 29.  
October 1833 gegebenen näheren Anleitung, laden wir nunmehr sämt-  
liche Großherzogliche Bezirks-  
schul-Commissionen ein, in den bis längstens  
zum 20. Dezember d. J. einzusendenden Darstellungen genau die in dem  
§. 8 der allerhöchsten Instruction, so wie die in dem erwähnten Amts-  
blatte angegebenen Punkte sorgfältig zu beachten und zu bearbeiten, weil  
wir nur hierdurch in den Stand gesetzt werden können, Höchster Staats-  
behörde eine genaue umfassende Darstellung von dem Zustand des Schul-  
wesens und dessen fortschreitender Entwicklung, jährlich vorzulegen.

Besonders machen wir sämtliche Großherzogliche Bezirks-  
schul-Commissionen darauf aufmerksam, die Tabellen über die Beschreibungen der  
Schulen zu heften, und nicht in einzelnen Blättern ungeheftet vorzulegen,  
weil durch deren Verschiebung leicht Irrthümer entstehen können; die Cha-  
racteristiken der Schulen A, B, C, D, mit möglichster Umsicht einzutra-  
gen, die unter I. bis XIII. Seite 28 und 29 des Amtsblatts Nr. 5 an-  
gegebenen Fragen genau zu beachten, auch die im Laufe des Jahrs 1834  
im Schulbezirke erbauten Schulhäuser mit Ausführung des Kostenaufwands,  
namhaft zu machen, und endlich die im §. 8 der allerhöchsten Instruction

vorgeschriebene Angabe der sämtlichen Schulen des Bezirks, die der Kinder und des Dienstetrags der Stellen, nach darüber bestehenden bekannten Normen, genau auszufertigen.

H e f f e.

vt. Klöß.